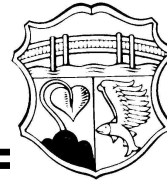


# Gemeinde Seeon-Seebruck



---

**Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck**  
**Az.: 10-028-1-37**

Aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende

## **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächen in der Gemeinde Seeon-Seebruck**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten und festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3,0 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3,0 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

### **§ 3 Bebauungspläne**

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

### **§ 4 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

.....  
Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.